



Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg

Verfahrensgrundsätze zur Durchführung von Fachsprachenprüfungen bei der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg nach § 4 Abs. 1 Nr. 13 Heilberufe-Kammergesetz Baden- Württemberg

Der Vorstand der Landespsychotherapeutenkammer erlässt aufgrund von § 4 Abs. 1 Nr. 13 Heilberufe-Kammergesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. BW v. 17. Mai 1995 S. 314), zuletzt geändert durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg und der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. BW v. 29.12.2015, S. 1234), die nachfolgenden Verfahrensgrundsätze zur Durchführung der Fachsprachenprüfungen bei der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg:

1. Präambel

Antragsteller, die nach dem Psychotherapeutengesetz als Psychologische PsychotherapeutInnen oder Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen approbiert werden oder eine Erlaubnis zur Berufsausübung erhalten wollen, müssen über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 Psychotherapeutengesetz- PsychThG).

Die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) hat auf ihrer Sitzung am 26./27. Juni 2014 Eckpunkte zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den akademischen Heilberufen beschlossen. Psychologische PsychotherapeutInnen oder Kinder- und JugendpsychotherapeutInnen müssen demnach auf der Grundlage eines GER-B2-Diploms zusätzlich Fachsprachenkenntnisse im berufsspezifischen Kontext orientiert am Sprachniveau C2 haben. Diese werden durch eine Fachsprachenprüfung bei der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg nachgewiesen, die aus folgenden drei Teilen besteht:

- Simuliertes Therapeuten-Patienten-Gespräch (20 Minuten)
- Anfertigung einer Dokumentation oder eines Kurzberichtes über den Inhalt des Therapeuten- Patienten-Gesprächs (20 Minuten)
- Gespräch mit einem Angehörigen derselben Berufsgruppe (20 Minuten)

Ziel des Sprachtestes ist die Überprüfung des Hörverstehens sowie der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit des Antragstellers. Der Antragsteller soll neben den Grundlagen eines GER-B 2-Diploms auch über Fachsprachenkenntnisse im berufsspezifischen Kontext orientiert am Sprachniveau C 2 verfügen. Die Antragsteller müssen über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Berufsausübung als Psychologische PsychotherapeutInnen oder Kinder- und JugendpsychotherapeutInnen erforderlich sind.

Die Fachsprachenprüfungen erfolgen nach Maßgabe dieser Verfahrensgrundsätze unter fachlicher und organisatorischer Verantwortung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg.

Das Fachwissen der Antragsteller ist nicht Gegenstand der Sprachprüfung.

Der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg ist die Durchführung der Fachsprachenprüfung im Rahmen des Approbations- bzw. Berufserlaubnisverfahrens gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 13 Heilberufekammergesetz Baden-Württemberg gesetzlich zugewiesen.

2. Verfahrensablauf

2.1 Der Antrag auf Approbation oder Erteilung einer Erlaubnis für die Ausübung der psychotherapeutischen Heilkunde als Psychologische/r Psychotherapeut/in oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in ist bei dem hierfür zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart zu stellen. Das Regierungspräsidium entscheidet darüber, ob eine Fachsprachenprüfung notwendig ist. Hält das Regierungspräsidium eine Fachsprachenprüfung zur Feststellung des Vorliegens ausreichender Fachsprachenkenntnisse für notwendig, so teilt das Regierungspräsidium seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Die Antragsteller melden sich selbständig mit dem Anmeldeformular (**Anlage 6**) zur Fachsprachenprüfung unter Beifügung der unter Ziffer 2.2 genannten Unterlagen direkt bei der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg an. Die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg nimmt die Fachsprachenprüfung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in eigener Verantwortung ab. Die Ladung zu dem Prüfungstermin erfolgt durch die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg.

2.2 Der Anmeldung zur Fachsprachenprüfung sind beizufügen:

- a) Kopie des Antrags auf Erteilung der Approbation nach dem PsychThG, und
- b) Kopie des „Nachweises über Sprachkenntnisse nach Kompetenzstufe B 2“.
- c) Bescheinigungen über Art und Umfang einer Behinderung des Antragstellers, sofern ein Antrag nach Ziffer 3 gestellt wird.

3. Regelungen für Antragsteller mit Behinderungen

Antragsteller mit Behinderungen sind auf deren Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem Antragsteller zu erörtern. Die Erleichterungen können sich ausschließlich auf Verfahrensfragen beziehen.

4. Prüfungstermine

4.1 Die Kammer legt die Termine für die Durchführung der Prüfungen und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss fest. Die Prüfungen finden mindestens einmal im Kalenderquartal statt.

4.2 Die Kammer gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen rechtzeitig durch Veröffentlichung auf der Kammerhomepage (www.lpk-bw.de) bekannt.

5. Gebühren

Für jeden Antrag auf Zulassung zur Prüfung und für jede Prüfung werden Gebühren nach der Gebührenordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Eine Teilnahme an der Prüfung ist nur möglich, sofern die Teilnahmegebühr im Vorfeld mittels Überweisung, Gutschrift oder Einzahlung auf das Konto der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg entrichtet worden ist.

6. Zielsetzung der Prüfungen

6.1 Ziel der Fachsprachenprüfung ist die Feststellung darüber, ob der Antragsteller auf der Grundlage eines GER-B2-Diploms auch über Fachsprachenkenntnisse im berufsspezifischen Kontext orientiert am Sprachniveau C2 verfügt. Der Antragsteller muss über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für eine fachgerechte Berufsausübung als Psychologische/r Psychotherapeut/in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in erforderlich sind.

6.2 Die Prüfungen erfolgen nach Maßgabe dieser Verfahrensgrundsätze unter fachlicher und organisatorischer Verantwortung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg.

7. Prüfungsort

Die Prüfungen finden in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg, Jägerstr. 40 (Eingang West, Ecke Kronenstraße), 70174 Stuttgart, statt.

8. Prüfungsgegenstand

8.1 PsychotherapeutInnen müssen ihren Patienten inhaltlich ohne wesentliche Rückfragen verstehen und sich spontan und fließend verständigen können, so dass sie insbesondere in der Lage sind:

- die Anamnese zu erheben, eine Diagnose zu stellen und die Indikation für eine psychotherapeutische Behandlung festzustellen,
- den Patienten über die erhobenen Befunde, über die Diagnose und die Indikation zu informieren und aufzuklären,
- den Patienten über den Behandlungsverlauf sowie über Behandlungsalternativen und Risiken der Behandlung aufzuklären, ohne öfters nach Worten suchen zu müssen.

8.2 PsychotherapeutInnen müssen weiterhin:

- sich in der Zusammenarbeit mit KollegInnen sowie Angehörigen anderer Heilberufe so klar und detailliert ausdrücken können, dass bei Patientenvorstellungen sowie psychotherapeutischen oder ärztlichen Anordnungen und Weisungen Missverständnisse sowie hierauf beruhende Fehldiagnosen, falsche Therapieentscheidungen und Therapiefehler ausgeschlossen sind, und
- die deutsche Sprache schriftlich angemessen beherrschen, um die Patientendokumentation entsprechend der fachlichen und rechtlichen Erfordernisse

zu führen, Anträge und Berichte zu verfassen und medizinische Bescheinigungen ausstellen zu können.

8.3 Das Fachwissen der Antragsteller ist nicht Gegenstand der Sprachprüfung.

9. Gliederung der Prüfung

9.1 Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuss der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg abgenommen und beinhaltet drei Prüfungsteile:

- Simuliertes Psychotherapeuten-Patienten-Gespräch
- Anfertigung einer Dokumentation oder eines Kurzberichtes über den Inhalt des Psychotherapeuten-Patienten-Gesprächs
- Fachgespräch mit einem Angehörigen derselben Berufsgruppe

Jeder Prüfungsteil dauert mindestens 20 Minuten. Der Prüfling erhält vor jedem Prüfungsabschnitt eine schriftliche Information über den Inhalt der einzelnen Prüfungsteile laut Anlage 7.

9.2 Das simulierte Gespräch zwischen einem Patienten und einer Psychotherapeutin bzw. einem Psychotherapeuten wird durch das berufsfremde Mitglied des Prüfungsausschusses, in der Rolle des Patienten, zusammen mit dem Prüfling, in der Rolle der Psychotherapeutin bzw. des Psychotherapeuten, geführt. Dabei werden vom Prüfungsausschuss vorbereitete Fallvignetten verwendet. In dem simulierten Psychotherapeuten- Patienten-Gespräch sollen vom Prüfling folgende Punkte erfasst werden:

- Persönliche Situation und aktuelle Beschwerden des Patienten,
- Vorerkrankungen des Patienten,
- Vorbehandlungen des Patienten.

Anschließend soll der Prüfling dem Patienten

- eine Verdachtsdiagnose bzw. weitere vorzunehmende diagnostische Maßnahmen mitteilen,
- Vorschläge zur Behandlung unterbreiten,
- ggf. Behandlungsalternativen und Risiken der Behandlung erläutern,
- die Prognose und die Rahmenbedingungen einer Psychotherapie besprechen.

Der Prüfling soll hierbei leicht zu verstehende Bezeichnungen benutzen und soweit wie möglich auf Fachbegriffe verzichten. Der Prüfling darf sich hierbei schriftliche Aufzeichnungen machen, welche nicht dem Prüfungsausschuss vorzulegen, aber am Ende der Prüfung abzugeben sind.

9.3 In einem separaten Raum soll der Prüfling im Anschluss die Inhalte des simulierten Psychotherapeuten-Patienten- Gesprächs in einem Bericht schriftlich zusammenfassen. Hierbei darf der Prüfling seine persönlichen Aufzeichnungen aus dem ersten Prüfungsteil, Schreibzeug und das von der Kammer zur Verfügung gestellte Papier verwenden. Weitere Hilfsmittel sind nicht erlaubt.

9.4 Im dritten Prüfungsteil teilt der Prüfling die gewonnen Informationen in einem simulierten interkollegialen Gespräch einem Vorgesetzten, einem mitbehandelnden Kollegen oder einem Supervisor mit, deren Rolle von einem der beiden Kammermitglieder im Prüfungsausschuss übernommen wird. Dabei sind die diagnostische Einschätzung und Indikationsstellung sowie die dem Patienten empfohlenen Behandlungsmaßnahmen fachlich zu begründen.

10. Nichtöffentlichkeit

- 10.1 Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter des Vorstands der Landespsychotherapeutenkammer Baden- Württemberg, des Regierungspräsidiums Stuttgart und der Rechtsaufsichtsbehörde der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg können anwesend sein. Gleiches gilt für die in der Kammergeschäftsstelle tätigen Hilfskräfte, die mit der Vorbereitung der Prüfung und der Ausführung von Entscheidungen des Prüfungsausschusses betraut worden sind. Bei der Prüfung von Antragstellern mit Behinderungen kann der Prüfungsausschuss im Rahmen der Entscheidungen nach Ziffer 3 geeignete Personen als Gäste zulassen.
- 10.2 Die in Absatz 1 genannten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.
- 10.3 Die Beratung über das Prüfungsergebnis ist geheim; es dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

11. Leitung und Aufsicht

- 11.1 Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, abgenommen.
- 11.2 Die Kammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge die Prüfungsteile selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ablegen.

12. Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich vor Beginn der Prüfung mit einem amtlichen Dokument über ihre Person auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen. Sie sind über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren. Die Prüfung beginnt unmittelbar nach der erfolgten Belehrung.

13. Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- 13.1 Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen oder nach wiederholter Aufforderung den erteilten Anweisungen zuwiderhandeln, können durch den Aufsichtsführenden von der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall nach Anhörung des Prüflings die Bewertung „nicht bestanden“ erteilen oder in schwerwiegenden Fällen den Prüfling von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen.
- 13.2 Wird die Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung erkannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nach Anhörung des Prüflings die Prüfung nachträglich für „nicht bestanden“ erklären. Die Frist nach Satz 1 gilt nicht, wenn eine Täuschung des Antragstellers oder des Prüflings über seine Identität erkannt wird.

14. Rücktritt, Nichtteilnahme

- 14.1 Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen. Die Prüfungsgebühr wird nicht erhoben. Kosten, die durch kurzfristige Absagen der Kammer entstanden sind, sind vom Prüfling zu erstatten. Geleistete Zahlungen auf die Prüfungsgebühr werden, abzüglich der Kosten nach Satz 4, an den Antragsteller zurückgezahlt; näheres regelt die Gebührenordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg.
- 14.2 Tritt der Prüfling erst nach Beginn der Prüfung zurück oder erscheint er nicht zur Prüfung, so wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsgebühr wird in diesem Fall vollständig erhoben und nicht erstattet.

15. Niederschrift

Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, welche den wesentlichen Ablauf der Prüfung wiedergeben soll und insbesondere beinhalten muss:

- Ort und Tag der Prüfung,
- Name des Prüflings,
- Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses,
- die nach § 17 erfolgten Belehrungen,
- weitere wesentliche Förmlichkeiten,
- gewählte Fälle und wesentlicher Verlauf des ersten und dritten Prüfungsteils,
- Ergebnis der Beratungen und der Abstimmung über das Prüfungsergebnis.
- Endergebnis der Prüfung.

Das Original des schriftlichen Berichts aus dem zweiten Prüfungsteil sowie handschriftliche Aufzeichnungen des Prüflings sind dem Protokoll als Anlage beizufügen. Das Protokoll ist von allen Prüfungsausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

16. Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- 16.1 Der Prüfungsausschuss bewertet die abgenommene Prüfung auf Grundlage von Bewertungskriterien mittels Bewertungsbögen gemäß der Anlagen 1 und 2. Die Fachsprachenprüfung gilt gemäß dem Eckpunkte der 87. GMK als bestanden, wenn die Prüfungskommission feststellt, dass der Prüfling alle für die entsprechende Berufsgruppe beschriebenen Sprachanforderungen orientiert am Niveau C 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) erfüllt.
- 16.2 Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied selbständig zu bewerten. Für die Bewertung des schriftlichen Prüfungsteils werden die Richtigkeit und Vollständigkeit des durch den Prüfling erstellten Berichts mit den durch den Prüfungsausschuss gegebenen Informationen abgeglichen. Am Ende der Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss über die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Bewertung der Prüfung im Gesamten. Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn nach Überzeugung der Mehrheit des Prüfungsausschusses in den einzelnen Prüfungsteilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- 16.3 Der Prüfungsausschuss stellt am Ende der Prüfung das Ergebnis fest und legt dieses schriftlich nieder. Das Ergebnis der Prüfung kann nur auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lauten.

- 16.4 Dem Prüfling muss unmittelbar nach Feststellung des Ergebnisses mündlich mitgeteilt werden, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling die tragenden Erwägungen für dieses Ergebnis mitteilen und ihn über die Folgen der nicht bestandenen Prüfung belehren; hierzu ist dem Prüfling ein Informationsblatt (Anlage 5) auszuhändigen.
- 16.5 Die Bewertungsbögen und das niedergelegte Ergebnis sind Teil der Niederschrift nach Ziffer 15.

17. Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung

Nach Abschluss der Prüfung erhält der Prüfling von der Kammer eine Bescheinigung, ob die Prüfung bestanden wurde oder nicht (Anlage 4). Die Bescheinigung enthält:

- die Bezeichnung „Bescheinigung über das Ergebnis der Fachsprachenprüfung bei der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg für Personen, die die Erteilung der Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz beantragen“
- die Personalien des Prüflings,
- das Datum der Prüfung,
- das Ergebnis der Prüfung,
- die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seines Stellvertreters und des Beauftragten der Kammer,
- das Dienstsiegel der Kammer.

Im Falle des Bestehens der Prüfung stellt die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg zusätzlich ein Zertifikat über die bestandene Prüfung aus (Anlage 3), welches die in Satz 2 genannten Inhalte hat und zur Vorlage beim Regierungspräsidium Stuttgart bestimmt ist. Die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg übermittelt das Zertifikat direkt an das Regierungspräsidium Stuttgart, wenn der Prüfling in die Datenübermittlung eingewilligt.

18. Wiederholungsprüfung

- 18.1 Eine nicht bestandene Fachsprachenprüfung kann beliebig oft, frühestens zum nächsten festgesetzten Prüfungstermin, wiederholt werden. Die Wiederholung kann nur im Gesamten erfolgen.
- 18.2 Die Vorschriften über die Anmeldung zur Prüfung (Ziffern 2-7) gelten sinngemäß, mit der Maßgabe, dass außerdem Ort und Datum von vorausgegangenen Prüfungen anzugeben sind.

19. Errichtung eines Prüfungsausschusses

Die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg (Kammer) errichtet gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 13 Heilberufekammer-Gesetz Baden-Württemberg einen Prüfungsausschuss für die Abnahme der Fachsprachenprüfung zur Feststellung der erforderlichen Sprachkenntnisse im Zusammenhang mit der Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen.

20. Zusammensetzung und Berufung des Prüfungsausschusses

- 20.1.1 Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Ihm gehören eine Psychologische Psychotherapeutin bzw. ein Psychologischer Psychotherapeut und eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut an. Diese müssen Kammermitglieder sein und den Beruf ausüben. Als drittes Mitglied tritt eine berufsfremde Person hinzu, die weder aktuelles noch ehemaliges Mitglied einer Heilberufekammer sein darf. Die Prüfer sollen Deutsch als Muttersprache beherrschen. Die Mitglieder müssen für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- 20.2 Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter bestellt. Absatz 1 gilt für die Bestellung der Stellvertreter entsprechend.
- 20.3 Mitglieder des Kammervorstandes und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Kammer sind von der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss ausgeschlossen.
- 20.4 Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter werden vom Kammervorstand für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist möglich.
- 20.5 Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse wird eine Entschädigung nach der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Kammer in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

21. Ausschlussgründe für Mitglieder des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses treffen die Prüfungsentscheidungen neutral und unabhängig.

- 21.1 Bei der Abnahme der Prüfung sind Mitglieder des Prüfungsausschusses ausgeschlossen, die mit dem Prüfling in Ehe ähnlicher Gemeinschaft oder in eingetragener Lebenspartnerschaft leben oder gelebt haben, verheiratet sind oder verheiratet waren, oder mit dem Prüfling in gerader Linie verwandt oder durch Annahme als Kind verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind oder waren.
- 21.2 Mitwirken bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Abnahme der Prüfung soll nicht, wer mit dem Prüfling als Angestellter, Beamter oder als Selbständiger zusammengearbeitet hat oder künftig zusammenarbeiten will, soweit nicht besondere Umstände des Einzelfalls eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.
- 21.3 Mitglied des Prüfungsausschusses, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Kammer vor Beginn der Prüfung mitzuteilen.
- 21.4 Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung nach Ziffer 21.1 und Ziffer 21.2 trifft der Kammervorstand. Im Fall des Ausschlusses von der Mitwirkung wird der Prüfungsausschuss durch den Stellvertreter des ausgeschlossenen Mitglieds ergänzt.

22. Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung des Prüfungsausschusses

- 22.1 Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

22.2 Der Prüfungsausschuss ist nur bei Anwesenheit aller drei Mitglieder oder ihrer jeweiligen Stellvertreter beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme mit gleichem Stimmengewicht. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

23. Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge, auch über ihre Tätigkeit hinaus, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Kammervorstand und den in der Geschäftsstelle tätigen Hilfskräften.

24. Prüfungsunterlagen

24.1 Die Niederschriften über die Prüfungen (Ziffer 15) sind fünf Jahre aufzubewahren.

24.2 Dem Prüfungsteilnehmer ist nach Abschluss der Prüfung auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsunterlagen zu gewähren.

25. Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Prüfungsordnung gelten für Männer und Frauen gleichermaßen; sie werden im Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch und in ihrer jeweiligen geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

Diese vom Vorstand der Landespsychotherapeutenkammer beschlossenen Verfahrensgrundsätze zur Durchführung der Fachsprachenprüfungen treten am 01. September 2017 in Kraft.

Stuttgart, den 03.07.2017

gez. Dr. Dietrich Munz

Präsident Landespsychotherapeutenkammer

Anlage 1

Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen

Der GER des Europarats ist ein Instrument für Sprachenlernende und -lehrende, das den Spracherwerb, die Sprachanwendung und die Sprachkompetenz von Lernenden transparent und vergleichbar macht. Hierdurch wird eine Empfehlung für alle Teilqualifikationen - Leseverstehen, Hörverstehen, Schreiben und Sprechen - vorgegeben und eine gemeinsame Basis für die Entwicklung zielsprachlicher Lehrpläne, curricularer Richtlinien, Prüfungen oder Lehrwerken in ganz Europa begründet.

Die Anforderungen des GER werden in Form von sechs Kompetenzniveaus beschrieben. Im handlungs- und aufgabenorientierten Ansatz werden die zu entwickelnden Kenntnisse und Fertigkeiten formuliert, um als Sprachlerner erfolgreich kommunikativ zu handeln. Die Beschreibung der Kompetenzen berücksichtigt zusätzlich den sozialen und kulturellen Kontext, in den die Sprache eingebettet ist. Die definierten Kompetenzniveaus des Referenzrahmens ermöglichen somit die Einordnung der Lernfortschritte lebenslang, die auf jeder Stufe des Lernprozesses messbar sind.

Für psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten sehen die Eckpunkte der GMK vor, dass sie auf der Grundlage eines GERB2-Diploms Fachsprachenkenntnisse im berufsspezifischen Kontext orientiert am Sprachniveau C2 nachweisen.

Sprachniveau Kompetenzen

C Kompetente Sprachbeherrschung

C2 Annähernd muttersprachliche Kenntnisse:

- der Prüfling kann praktisch alles, was er / sie liest oder hört, mühelos verstehen.
- der Prüfling kann Informationen aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben.
- der Prüfling kann sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen.

C1 Fachkundige Sprachkenntnisse

[...]

B Selbstständige Sprachbeherrschung

B2 Selbstständige Sprachverwendung

Kenntnisse:

- Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen, versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen.
- Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist.

- Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

B1 Fortgeschrittene Kenntnisse

[...]

A Elementare Sprachbeherrschung

A2 Grundlegende Kenntnisse

[...]

A1 Anfänger

[...]

Für die Bewertung der Prüfung wurden Bewertungskategorien angelehnt an das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz“ – die sich wiederum an den GER orientieren – entwickelt, die zur Einordnung der Sprachkompetenz dienen. Sie bilden auch die Grundlage für die Bewertung der Prüfung. Die Bewertungskriterien dienen einer höchstmöglichen Einheitlichkeit des Bewertungsverfahrens. Es sollen hierzu Angaben im Prüfungsprotokoll gemacht werden.

Zu den Angaben im Prüfungsprotokoll sollen folgende Hinweise beachtet werden:

- Die Prüfer sollen Angaben zu allen aufgeführten Prüfungsinhalten machen.
- Die Prüfer sollen Kategorien entsprechend der untenstehenden Tabelle bilden und die jeweiligen Abschnitte entsprechend den Kategorien bepunkten. Es werden nur volle Punktzahlen vergeben. Es soll für die Zuordnung die untenstehenden Bewertungskategorien zu Grunde gelegt werden. Es werden keine Angaben in Form von Schulnoten gemacht.

Die Beurteilung der Leistung erfolgt nach fünf Kriterien:

- 1. Aufgabengerechtigkeit**
- 2. Flüssigkeit**
- 3. Repertoire**
- 4. Grammatische Richtigkeit**
- 5. Aussprache und Intonation**

Innerhalb dieser Kriterien wird die Leistung danach beurteilt, ob sie dem Zielniveau C2 „in jeder Hinsicht entspricht. Die Kriterien orientieren sich am *Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen* (GER). Diese sind:

1. Aufgabengerechtigkeit

Dieses Kriterium wird jeweils gesondert für die einzelnen Bestandteile der Prüfung angewendet.

Zielniveau

mündlicher Teil:

- Erfüllt die gestellte Aufgabe.
- Der Vortrag ist klar strukturierter, weist einen logischen Aufbau aus, wichtige Punkte werden hervorgehoben.
- Der Kandidat beteiligt sich aktiv am Gespräch.
- die Beiträge sind gut strukturiert.
- Die Kommunikation ist adressatenbezogen.
- Kann mit schwierigen Fragen umgehen.

schriftlicher Teil:

- Der Text deckt die Aufgabenstellung in Bezug auf die inhaltlichen Vorgaben voll ab.
- Die Aufgabe ist klar und präzise bearbeitet.
- Der Text zeigt entwickelte Argumentation und kritische Auseinandersetzung mit den geschilderten Problemen.

2. Flüssigkeit

Zielniveau

mündlicher Teil:

- spricht sehr flüssig und spontan, ohne Zögern, um nach Worten zu suchen.
- spricht nicht unbedingt schnell, aber in gleichmäßigem Tempo ohne Stockungen.
- nutzt Verknüpfungsmittel, sodass die Kommunikation kohärent ist.
- Die Kommunikation wirkt natürlich und mühelos. Pausen stören die Kommunikation nicht.

schriftlicher Teil:

- Der Text ist durchgängig leserfreundlich strukturiert (roter Faden).
- Angemessene und vielfältige Verknüpfungsmittel werden verwendet. Der Text ist hinsichtlich Kohärenz und Kohäsion gelungen.

3. Repertoire

Zielniveau

mündlicher Teil:

- Das Spektrum sprachlicher Mittel ist sehr breit, die Ausdrucksweise abwechslungsreich und präzise.

- Kandidat erweckt nicht den Eindruck, sich in dem, was er sagen möchte, einschränken zu müssen.
- Beherrscht einen sehr reichen Wortschatz einschließlich umgangssprachlicher und idiomatischer Wendungen und ist sich der jeweiligen Konnotationen bewusst.
- Kandidat kann ein großes Repertoire an Graduierungs- und Abtönungsmitteln weitgehend korrekt verwenden.

schriftlicher Teil:

Der Text zeigt umfangreiche Sprachkenntnis in Bezug auf Spektrum und Komplexität des Ausdrucks.

- Der Text zeigt ganz überwiegend komplexere grammatische Strukturen.
- Der Ausdruck ist abwechslungsreich aufgrund eines großen Wortschatzes.
- Passende Redemittel und Idiomatik werden souverän verwendet

4. Grammatische Richtigkeit

Zielniveau

mündlicher Teil:

- Es treten auch bei der Verwendung komplexer Sprachmittel kaum Fehler in der Grammatik auf. Kann dieses Niveau auch beibehalten, wenn die Aufmerksamkeit anderweitig beansprucht wird.

schriftlicher Teil

- Kandidat macht sehr wenige oder keine Fehler in Morphologie, Lexik oder Syntax, auch in komplexen Satzkonstruktionen.
- Rechtschreibung und Interpunktion sind korrekt.

5. Aussprache und Intonation

Zielniveau

- Aussprache und Intonation sind klar und natürlich.
- Wort- und Satzmelodie sind korrekt.
- Kandidat kann Intonation einsetzen, um Bedeutungsnuancen zu vermitteln.

Anlage 2

Beurteilungskriterien

Prüfungs- inhalt	Bewertungs- kategorie	Bewertungs- kategorie	Bewertungs- kategorie	Bewertungs- kategorie
1. simuliertes Patienten- Therapeuten- gespräch 1.1 Sprachfluss	<p>hat ein breites psychotherapeutisches sprachliches Spektrum, welches flexibel eingesetzt wird. Die Kommunikation ist trotz vereinzelter Regelverstöße natürlich. Es werden Verknüpfungsmittel komplex, variabel und flexibel eingesetzt.</p>	<p>Das psychotherapeutische sprachliche Spektrum ist angemessen, Regelverstöße stören die Kommunikation nicht. Es werden verschiedene Verknüpfungsmittel angemessen eingesetzt.</p>	<p>Das psychotherapeutische sprachliche Spektrum ist angemessen, einzelne Regelverstöße stören allerdings die Kommunikation</p> <p>oder:</p> <p>Das psychotherapeutische sprachliche Spektrum ist begrenzt, häufige Regelverstöße, stören die Kommunikation jedoch nicht. Es werden wenige Verknüpfungsmittel eingesetzt und ist wenig abwechslungsreich</p>	<p>Es ist kaum ein psychotherapeutisches sprachliches Spektrum vorhanden und Regelverstöße behindern die Kommunikation. Sätze werden einfach strukturierter und Unverbunden aneinandergereiht.</p>
	<p>Bewertung 1.1.</p> <p>3 Punkte</p> <p>.....</p>	<p>Bewertung 1.1.</p> <p>2 Punkte</p> <p>.....</p>	<p>Bewertung 1.1.</p> <p>1 Punkte</p> <p>.....</p>	<p>Bewertung 1.1.</p> <p>0 Punkte</p> <p>.....</p>

<p>1.2. Ausdruck und Verständlichkeit</p>	<p>Kann strukturiert, adressatenbezogen und ausführlich Antworten, so dass nicht nachgefragt werden muss; die Gesprächsführung ist souverän, situations- und partneradäquat. Die Satzmelodie und Der Wortakzent sind natürlich, es gibt kaum wahrnehmbare Abweichungen in der Aussprache einzelner Laute Es kann das Gespräch adressatenbezogen souverän geführt werden. Es wird sprachlich souverän differenziert.</p>	<p>Kann größtenteils strukturiert, adressatenbezogen und umfangreich angemessen. Die Gesprächsführung ist situations- und partneradäquat. Die wahrnehmbare Abweichungen in Satzmelodie, Wortakzent und Aussprache einzelner Laute stören die Kommunikation nicht. Es kann das Gespräch adressatenbezogen angemessen geführt werden. Es wird sprachlich angemessen differenziert werden.</p>	<p>Kann strukturiert Antworten, einzelne Aspekte sind unklar und/oder knapp dargestellt. Die Gesprächsführung ist an mehreren Stellen nicht situations- und partneradäquat. Die Satzmelodie, Wortakzent, Aussprache einzelner Laute sind stark muttersprachlich geprägt, Abweichungen stören die Kommunikation stellenweise. Das Gespräch kann nicht immer adressatenbezogen und angemessen geführt werden. Die Kommunikation ist stellenweise schleppend. Es wird sprachlich nicht angemessen oder gar nicht differenziert.</p>	<p>Eine Struktur in der Antwort ist kaum erkennbar, viele Aspekte sind unklar und/oder zu knapp. Wenig initiativ im Gespräch. Die Satzmelodie, Wortakzent, Aussprache einzelner Laute sind stark muttersprachlich geprägt, Verstöße und Abweichungen behindern die Kommunikation durchweg. Das Gespräch wird nicht adressatenbezogen und angemessen geführt. Die Kommunikation ist schleppend und unzureichend Es kann aufgrund der sprachlichen Defizite nicht differenziert werden.</p>
	<p>Bewertung 1.2 3 Punkte</p>	<p>Bewertung 1.2 2 Punkte</p>	<p>Bewertung 1.2 1 Punkte</p>	<p>Bewertung 1.2 0 Punkte</p>

1.3 Allgemein- sprachlicher Wortschatz	Hat ein breites psychotherapeutisches sprachliches Spektrum, das flexibel und differenziert eingesetzt wird. Die Kommunikation ist natürlich.	Hat ein angemessenes psychotherapeutisches sprachliches Spektrum, Fehlgriffe stören die Kommunikation nicht	Das psychotherapeutische sprachliche Spektrum ist angemessen, einzelne Fehlgriffe stören die Kommunikation oder: Das psychotherapeutische sprachliche Spektrum ist begrenzt, häufige Fehlgriffe, die die Kommunikation jedoch nicht stören	Es ist kaum ein psychotherapeutisches sprachliches Spektrum vorhanden und Fehlgriffe behindern die Kommunikation.
	Bewertung 1.3 3 Punkte 	Bewertung 1.3 2 Punkte 	Bewertung 1.3 1 Punkte 	Bewertung 1.3 0 Punkte

<p>2. Schriftlicher Ausdruck</p> <p>2.1 Sprachinhaltlicher Transfer</p>	<p>alle Inhaltsaspekte werden angemessen behandelt. Es werden alle relevante Inhalte im Detail schriftlich wiedergeben; es werden sämtliche Informationen zusammengefasst und dabei Relevantes abgehoben; verwendet fachliche Abkürzungen souverän;</p> <hr/> <p>Bewertung 2.1</p> <p>4 Punkte</p> <p>.....</p>	<p>Die wesentlichen Aspekte werden schriftlich angemessen wiedergeben; es werden Informationen zusammenfasst und dabei Relevantes abgehoben; bei der Verwendung fachlicher Ausdrücke bestehen kaum Probleme; diese werden angemessen angewendet</p> <hr/> <p>Bewertung 2.1</p> <p>3 Punkte</p> <p>.....</p>	<p>alle Inhaltsaspekte werden nur knapp behandelt. Es wird nur der inhaltlichen Kern wiedergeben, bei dem jedoch wichtige Details fehlen; Informationen werden lückenhaft zusammengefasst ; fachliche Abkürzungen werden nicht sicher verwendet.</p> <hr/> <p>Bewertung 2.1</p> <p>2 Punkte</p> <p>.....</p>	<p>Die inhaltlichen Aspekte werden nicht sicher wiedergegeben und behandelt kann Informationen werden nur unzureichend zusammengefasst; Es werden große Unsicherheiten bei der Verwendung fachlicher Abkürzungen offenbart;</p> <hr/> <p>Bewertung 2.1</p> <p>0 Punkte</p> <p>.....</p>
---	---	---	--	---

<p>2.2 Strukturiert- heit und Prägnanz</p>	<p>Die Darstellung ist durchgängig effektiv und klar. Hierbei werden Verknüpfungs - mittel komplex, variabel und flexibel eingesetzt. Es besteht ein breites sprachliches Spektrum, welches flexibel und differenziert eingesetzt werden kann. Es bestehen vereinzelte Regelverstöße</p>	<p>Es ist ein Aufbau und „roter Faden“ Erkennbar. Es werden verschiedene Verknüpfungsmittel angemessen eingesetzt. Das sprachliche Spektrum ist angemessen, Fehlgriffe stören den Lesefluss nicht.</p>	<p>Die Darstellung ist stellenweise Unklar. Es werden wenige Verknüpfungs - mittel verwendet und ist wenig abwechslungsreich. Das sprachliche Spektrum ist angemessen. Einzelne Fehlgriffe stören den Lesefluss</p> <p>oder:</p> <p>Das sprachliche Spektrum ist begrenzt, die Fehlgriffe stören den Lesefluss nicht.</p>	<p>Es werden Absätze unverbunden Aneinandergereiht. Die Darstellung ist über weite Strecken unklar. Es werden einfach strukturierte Sätze, unverbunden aneinander - gereiht. Es ist kaum ein sprachliches Spektrum vorhanden. Die Fehlgriffe behindern den Lesefluss</p>
	<p>Bewertung 2.2.</p> <p>3 Punkte</p> <p>.....</p>	<p>Bewertung 2.2.</p> <p>2 Punkte</p> <p>.....</p>	<p>Bewertung 2.2.</p> <p>1 Punkte</p> <p>.....</p>	<p>Bewertung 2.2.</p> <p>0 Punkte</p> <p>.....</p>

<p>3. simuliertes kollegiales Gespräch Zwischen zwei Psychotherapeuten</p> <p>3.1 Sprachfluss</p>	<p>hat ein breites psychotherapeutisches sprachliches Spektrum, welches flexibel eingesetzt wird. Die Kommunikation ist trotz vereinzelter Regelverstöße natürlich. Es werden Verknüpfungsmittel komplex, variabel und flexibel eingesetzt.</p>	<p>Das psychotherapeutische sprachliche Spektrum ist angemessen, Regelverstöße stören die Kommunikation nicht. Es werden verschiedene Verknüpfungsmittel angemessen eingesetzt.</p>	<p>Das psychotherapeutische sprachliche Spektrum ist angemessen, einzelne Regelverstöße stören allerdings die Kommunikation</p> <p>oder:</p> <p>Das psychotherapeutische sprachliche Spektrum ist begrenzt, häufige Regelverstöße, stören die Kommunikation jedoch nicht. Es werden wenige Verknüpfungsmittel eingesetzt und ist wenig abwechslungsreich</p>	<p>Es ist kaum ein psychotherapeutisches sprachliches Spektrum vorhanden und Regelverstöße behindern die Kommunikation. Sätze werden einfach strukturierter und Unverbunden aneinandergereiht.</p>
	<p>Bewertung 3.1.</p>	<p>Bewertung 3.1.</p>	<p>Bewertung 3.1.</p>	<p>Bewertung 3.1.</p>
	<p>3 Punkte</p>	<p>2 Punkte</p>	<p>1 Punkte</p>	<p>0 Punkte</p>
	<p>.....</p>	<p>.....</p>	<p>.....</p>	<p>.....</p>

<p>3.2. Ausdruck und Verständlichkeit</p>	<p>Kann strukturiert, adressatenbezogen und ausführlich Antworten, so dass nicht nachgefragt werden muss; die Gesprächsführung ist souverän, situations- und partneradäquat. Die Satzmelodie und der Wortakzent sind natürlich, es gibt kaum wahrnehmbare Abweichungen in der Aussprache einzelner Laute. Es kann das Gespräch adressatenbezogen souverän geführt werden. Es wird sprachlich souverän differenziert.</p>	<p>Kann größtenteils strukturiert, adressatenbezogen und umfangreich angemessen. Die Gesprächsführung ist situations- und partneradäquat. Die wahrnehmbare Abweichungen in Satzmelodie, Wortakzent und Aussprache einzelner Laute stören die Kommunikation nicht. Es kann das Gespräch adressatenbezogen angemessen geführt werden. Es wird sprachlich angemessen differenziert werden.</p>	<p>Kann strukturiert antworten, einzelne Aspekte sind unklar und/oder knapp dargestellt. Die Gesprächsführung ist an mehreren Stellen nicht situations- und partneradäquat. Die Satzmelodie, Wortakzent, Aussprache einzelner Laute sind stark muttersprachlich geprägt, Abweichungen stören die Kommunikation stellenweise. Das Gespräch kann nicht immer adressatenbezogen und angemessen geführt werden. Die Kommunikation ist stellenweise schleppend. Es wird sprachlich nicht angemessen oder gar nicht differenziert.</p>	<p>Eine Struktur in der Antwort ist kaum erkennbar, viele Aspekte sind unklar und/oder zu knapp. Wenig initiativ im Gespräch. Die Satzmelodie, Wortakzent, Aussprache einzelner Laute sind stark muttersprachlich geprägt, Verstöße und Abweichungen behindern die Kommunikation durchweg. Das Gespräch wird nicht adressatenbezogen und angemessen geführt. Die Kommunikation ist schleppend und unzureichend. Es kann aufgrund der sprachlichen Defizite nicht differenziert werden.</p>
	<p>Bewertung 3.2 3 Punkte</p>	<p>Bewertung 3.2 2 Punkte</p>	<p>Bewertung 3.2 1 Punkte</p>	<p>Bewertung 3.2 0 Punkte</p>

<p>3.3 Allgemein- sprachlicher Wortschatz</p>	<p>Hat ein breites psychotherapeutisches sprachliches Spektrum, das flexibel und differenziert eingesetzt wird. Die Kommunikation ist natürlich.</p>	<p>Hat ein angemessenes psychotherapeutisches sprachliches Spektrum, Fehlgriffe stören die Kommunikation nicht</p>	<p>Das psychotherapeutische sprachliche Spektrum ist angemessen, einzelne Fehlgriffe stören die Kommunikation</p> <p>oder:</p> <p>Das psychotherapeutische sprachliche Spektrum ist begrenzt, häufige Fehlgriffe, die die Kommunikation jedoch nicht stören</p>	<p>Es ist kaum ein psychotherapeutisches sprachliches Spektrum vorhanden und Fehlgriffe behindern die Kommunikation.</p>
	<p>Bewertung 3.3</p> <p>3 Punkte</p> <p>.....</p>	<p>Bewertung 3.3</p> <p>2 Punkte</p> <p>.....</p>	<p>Bewertung 3.3</p> <p>1 Punkte</p> <p>.....</p>	<p>Bewertung 3.3</p> <p>0 Punkte</p> <p>.....</p>

Insgesamt kann eine Punktzahl von **25 Punkten** erreicht werden. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat mindestens 50 % der Punktzahl erreicht hat, dies entspricht einer Gesamtpunktzahl von 13 oder mehr Punkten aus den drei Prüfungsabschnitten.

Die Prüfungsabschnitte werden wie folgt bewertet:

In den mündlichen Sprachteilen kann der Kandidat insgesamt 18 Punkte, davon maximal 9 im simulierten Patienten-Psychotherapeutengespräch und maximal 9 im simulierten Psychotherapeuten-Psychotherapeutengespräch, erhalten. Die Bewertung soll anhand der oben stehenden Tabelle vorgenommen werden. Und nach den unter Punkt 1 genannten Kriterien erfolgen und entsprechend bepunktet werden.

Im schriftlichen Prüfungsteil kann der Kandidat insgesamt 7 Punkte erhalten. Die Bewertung soll anhand der oben stehenden Tabelle vorgenommen und nach den unter Punkt 2 genannten Kriterien erfolgen sowie entsprechend bepunktet werden.

Anlage 3

Zertifikat über die bestandene Prüfung



Zertifikat

Hiermit wird bescheinigt, dass

Frau/Herr

[Name des Antragstellers, Geburtsdatum]

die Überprüfung der fachbezogenen Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau C2 am

[XX.XX.XXXX]

in Stuttgart

vor der Prüfungskommission der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg
bestanden hat.

Ort, Datum 1. Prüfungsvorsitzende/r

Ort, Datum 2. Prüfer/in

Dienstsiegel

Anlage 4

Bescheinigung über das Ergebnis der Fachsprachenprüfung bei der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg für Personen, die die Erteilung der Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz beantragen

Frau/Herr

[Name des Antragstellers, Geburtsdatum]

hat am

[XX.XX.XXXX]

in Stuttgart

vor der Prüfungskommission der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg
an der Überprüfung der fachbezogenen Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau C2
teilgenommen.

Das Ergebnis dieser Prüfung lautet:

- Bestanden.

- nicht bestanden. Der Prüfling ist über die Folgen des Nichtbestehens der
Fachsprachenprüfung belehrt worden und hat das Informationsblatt erhalten.

Ort, Datum 1. Prüfungsvorsitzende/r

Ort, Datum 2. Prüfer/in

Dienstsiegel

Anlage 5

Informationsblatt bei nicht - bestandener Prüfung

Informationsblatt

Sie haben heute an der fachbezogenen Deutschkenntnisprüfung teilgenommen.

Nur wer in der Prüfung die zur Ausübung des Heilberufs erforderliche, fachbezogene Deutschkenntnisse nachweist, erhält ein Zertifikat, mit dem das Vorliegen ausreichender Fachsprachenkenntnisse auf dem Niveau C2 bescheinigt wird. Wenn Sie am Ende der Fachsprachenprüfung kein Zertifikat über die „bestandene Prüfung“ ausgehändigt bekommen haben, dann haben Sie die Prüfung nicht bestanden. Was bedeutet das für Sie?

Der erfolgreiche Nachweis der fachbezogenen Deutschkenntnisse ist notwendige Voraussetzung zur Ausübung des Heilberufs mit einer ausländischen Berufsqualifikation in Deutschland.

Die Fachsprachenprüfung kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden. Für eine Wiederholungsprüfung ist eine erneute Anmeldung bei der Landespsychotherapeutenkammer *[Kontaktdaten]* und nach Einladung mit Prüfungstermin die erneute Zahlung der Prüfungsgebühr erforderlich.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an *[Kontaktdaten zuständige Landesbehörde]*.

Ort, Datum Prüfungsvorsitzende/r

Anlage 6

Anmeldeformular für die Fachsprachenprüfung

Bitte ausfüllen und zurücksenden an:

Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg
Jägerstr. 40
70174 Stuttgart

Anmeldung zur Fachsprachenprüfung

Hiermit melde ich mich zur Fachsprachenprüfung am _____ in Stuttgart an.

Die Gebühr für die Fachsprachenprüfung in Höhe von insgesamt 800,- €, davon 50,- Euro für die Zulassung zur Prüfung und 750,- Euro für die Abnahme der Prüfung, habe ich überwiesen.

Name, Vorname:

Privatanschrift/Straße:

PLZ/Ort:

Geburtsdatum und Geburtsort:

Nationalität:

Staat, in dem die psychotherapeutische Aus-/Weiterbildung erfolgt ist:

E-Mail –Adresse:

Telefonnummer:

Der Anmeldung zur Fachsprachenprüfung habe ich folgende Unterlagen beigefügt:

- a) Kopie des Antrags auf Erteilung der Approbation nach dem PsychThG, und
- b) Kopie des „Nachweises über Sprachkenntnisse nach Kompetenzstufe B 2“.
- c) Bescheinigungen über Art und Umfang einer Behinderung, sofern ein Antrag nach Ziffer 3 gestellt wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 7

Anweisungen für die Prüfungsteile

1. Anweisung Erstgespräch mit einem Patienten/ einer Patientin

Sehr geehrter Prüfling,

Gegenstand dieses Prüfungsabschnittes ist das Führen Erstgesprächs mit einem Patienten / einer Patientin.

Grundlage des Erstgesprächs mit einem Patienten/ einer Patientin soll die Vorstellung bei Ihnen in der Sprechstunde sein. In dem Gespräch sollen Sie sämtliche relevanten Informationen über die Problematik, der erlebten Symptome, den aktuellen Situationsbezug, die biographischen Hintergründen bekommen und auch verstanden werden. Ferner sollen Sie den Patienten/ die Patientin über das psychotherapeutische Vorgehen aufklären und über verschiedene Therapieangebote und deren Vor- und Nachteilen informieren.

Hierzu dürfen Sie sich Notizen anfertigen, die Sie im Anschluss an diesen Prüfungsabschnitt in den folgenden Abschnitten benutzen dürfen, um über den Patienten/ die Patientin zu informieren. Das Gespräch soll für den Patienten/die Patientin verständlich geführt werden. Das Gespräch wird 20 Minuten dauern.

Viel Erfolg!

2. Anweisung für die Falldokumentation

Sehr geehrter Prüfling,

Gegenstand dieses Prüfungsabschnittes ist die Erstellung eines Befundberichts aufgrund des von Ihnen geführten Anamnesegesprächs mit einem Patienten bzw. einer Patientin.

Ihr Befundbericht soll an einen Fachkollegen bzw. eine Fachkollegin gerichtet sein. Der Bericht soll sämtliche relevanten Informationen über die Problematik, die Symptome, die aktuelle Situation sowie den biographischen Hintergrund des Patienten bzw. der Patientin enthalten.

Hierzu dürfen Sie Ihre angefertigten Notizen, die Sie in dem Prüfungsabschnitt Erstgespräch mit einem Patienten/ einer Patientin sich angefertigt haben, benutzen. Bitte achten Sie auf eine leserliche Schrift. Der Bericht soll ca. ein bis zwei DIN A4 Seiten umfassen. Für die Anfertigung des Berichts haben Sie 20 Minuten Zeit.

Viel Erfolg!

3. Anweisung für das kollegiale Gespräch

Sehr geehrter Prüfling,

Gegenstand dieses Prüfungsabschnittes ist das Führen eines kollegialen Gesprächs mit einem Fachkollegen/ einer Fachkollegin über den Patienten/die Patientin.

Grundlage des kollegialen Fachgesprächs soll das vorausgegangene Erstgespräch mit einem Patienten/ einer Patientin sein. In dem Gespräch soll Ihr Kollege/ Ihre Kollegin alle relevanten Informationen über die Problematik, der erlebten Symptome, den aktuellen Situationsbezug, die biographischen Hintergründe bekommt und auch versteht. Ferner sollen Sie mit Ihrem Fachkollegen/ Fachkollegin Ihre Fallhypothesen (funktionales Bedingungsmodell, Konflikthypothese, Strukturhypothese) diskutieren und Vorschläge zur Beziehungsgestaltung und Therapieplanung machen.

Hierzu dürfen Sie Ihre angefertigten Notizen, die Sie in dem Prüfungsabschnitt Erstgespräch mit einem Patienten/ einer Patientin sich angefertigt haben, benutzen. Das Gespräch soll fachlich geführt werden. Es sind umgangssprachliche Redewendungen zu vermeiden. Das Gespräch wird 20 Minuten dauern.